



## **SATZUNG**

( 3. Fassung vom 28.08.2001)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Hockeyclub Niesky 1920 e. V. und hat seinen Sitz in Niesky. Er wurde am 30.05.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weißwasser eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder insbesondere durch die Ausübung des Hockeysports
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen

2. Der Verein ist Mitglied:
  - a) des Deutschen Hockey-Bundes
  - b) des Sächsischen Hockeyverbandes
  - c) des Landessportbundes Sachsen
  - d) des Neiße-Kreissportbundes

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der o.g. Vereinigungen sowie des Hockeyclub Niesky 1920 e.V. an und handeln nach diesen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Hockeyclub Niesky 1920 e.V. mit Sitz in Niesky verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landesfachverbandes, des Neiße-Kreissportbundes oder einer anderen Einrichtung, dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) jugendliche Mitglieder (14 - 17 Jahre)
  - c) Kinder (bis 13 Jahre)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als aktive Mitglieder den Hockeysport ausüben oder als passive Mitglieder die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne die Sportart direkt zu betreiben.

2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion. Sie muss bereit sein, die Vereinszwecke zu unterstützen und in unbescholtenem Ruf stehen.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat
  - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist;  
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.  
Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird durch den Vorstand einberufen.
2. Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres und mindestens einmal im Jahr stattfinden.

4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt, sie muss jedoch enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Wahl des oder der Kassenprüfer
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) einem weiteren Mitglied

Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 5 weiteren Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen seiner Mitglieder ergänzen.
4. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn diese zur Geschäftsführung erforderlich ist oder dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 9 Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vermögen des Vereins geht nach seiner Auflösung oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes in den Besitz des Neiße-Kreissportbundes e.V. mit Sitz in Weißwasser über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.05.1990 beschlossen und genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

In der Mitgliederversammlung am 28.04.1995 wurde die Satzung in § 2, Absatz 2 und in § 7, Absatz 1 und Absatz 2 verändert und ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 28.08.2001 wurde die Satzung in § 10 ergänzt.